

## **BFH: Fortsetzung der Stundung trotz Veräußerung des Nießbrauchsbelasteten Gegenstands einer Zuwendung**

### **Sachverhalt**

Dem Kläger wurden im Jahr 1998 Aktien seitens seines Vaters übertragen, wobei sich der Vater den Nießbrauch an den Aktien vorbehielt. Für den Fall der Veräußerung der Aktien durch den Sohn sollte sich der Nießbrauch auch auf alle Erträge und Vermögenswerte erstrecken, die an die Stelle der jeweils veräußerten Aktien treten würden. Zudem war der Sohn verpflichtet, den Veräußerungserlös in eine noch zu gründende gemeinsame Personengesellschaft einzubringen, welches auch so durchgeführt wurde. Der Veräußerungserlös wurde nach kurzer Zwischenanlage auf einem Bankkonto nahezu vollständig dem Darlehenskonto des Sohnes bei der neu gegründeten Gesellschaft (GbR) gutgeschrieben, an der der Kläger sowie dessen Schwester jeweils eine Beteiligung von 24% hielten. Mit den verbleibenden 52% war der Vater an der Gesellschaft beteiligt. Der Vater räumte dem Sohn einen Gewinn vorab ein und verzichtete insoweit auf seinen Nießbrauch am Veräußerungserlös. Zugleich wurde der sich an dem Guthaben auf dem Darlehenskonto fortsetzende Nießbrauch bestätigt.

### **Entscheidung**

Die Bereicherung des Sohns bestimmt sich nach dem durch die Auflage nicht geminderten Wert der Aktien. Die Zuwendung der Aktien sei zwar mit der aufschiebend bedingten Auflage verbunden, im Falle ihrer Veräußerung den Erlös in eine Personengesellschaft einzubringen. Gleichwohl stehe einem Abzug der Auflage das Verbot des § 10 Abs. 9 ErbStG entgegen, da der Kläger an der GbR beteiligt sei und der Erlös seinem Darlehenskonto gutgeschrieben wurde. Zudem sei die Steuer für die Zuwendung der Aktien auch nach deren Veräußerung weiterhin nach § 25 Abs. 1 Satz 2 ErbStG a. F. zu stunden, weil sich die Belastung am Erlös, d. h. an dem Bankguthaben und nach der Einbringung in die GbR an dem Guthaben auf dem Darlehenskonto fortsetze.

### **Vorinstanz**

[FG Münster](#), Urteil v. 14.06.2007, 3 K 2319/04 Erb, EFG 2007, S. 1619, siehe [Zusammenfassung in den Deloitte Tax-News](#).

### **Fundstelle**

BFH v. 11.11.2009, Az. [II R 31/07](#), DStR 2010, S. 482.

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.